

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.11.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	598/2013-4
Stand	07.11.2013

Betreff Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf / 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW

Sachverhalt

Mit der Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule haben sich die Verwaltung und politischen Gremien bereits seit längerer Zeit eingehend beschäftigt. Das zwischenzeitlich verabschiedete 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW und die neue Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen hat zu erheblichen Diskussionen in der Schullandschaft gerade zum weiteren Bestand der Förderschulen geführt.

Die ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel in der Sitzung am 09.07.2013 (Vorlage-Nr. 333/2013-4) vorgelegt.

Im Schuljahr 2013/14 besuchen insgesamt 121 Schülerinnen und Schüler (70 Lernen, 51 Sprache) die Verbundschule in Uedorf. Daher ist nach den erforderlichen Schülerzahlen zur Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen der Bestand der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf gefährdet. Eine weitere Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf und demzufolge eine Erhöhung der Schülerzahlen ist aus organisatorischen und räumlichen Gründen am jetzigen Standort ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen nicht möglich.

Wegen der schwierigen Situation im linksrheinischen Kreisgebiet wird nach den heutigen Erkenntnissen auch unter Einbeziehung eines weiteren Förderungsschwerpunktes (z.B. Emotionales und soziales Lernen) die Mindestschülerzahl nach der Verordnung mittel- bis langfristig nicht erreicht.

Daher haben zwischenzeitlich auch Gespräche mit der Stadt Rheinbach und dem Landschaftsverband Rheinland als möglichen Kooperationspartnern der Bornheimer Verbundschule stattgefunden und sollen kurzfristig fortgeführt werden. Hier ist anzumerken, dass eine Kooperation der Förderschulen Rheinbach und Bornheim wegen der Entfernung aus pädagogischer und organisatorischer Sicht sehr schwierig erscheint.

Die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) einschl. Begründung vom 16.10.2013 ist beigefügt (Anlage 1). Nach dieser Verordnung sind schulorganisatorische Beschlüsse durch den Schulträger bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16 und für Förderschulen mit Teilnahme am Schulversuch „Kompetenzzentrum“ spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/17 zu fassen.

Des Weiteren hat der Rhein-Sieg-Kreis bereits zu zwei Schulträgerbesprechungen am 15.05. und 12.07.2013 über die Förderschulentwicklung im Kreis eingeladen.

Die Vorlage des Landrates für den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung für den 15.10.2013 zum Thema „Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen im Rhein-.Sieg-Kreis“ ist ebenfalls (Anlage 2) beigefügt.

In der Veranstaltung der Zukunftswerkstatt am 14. und 15.11.2013 werden die neue gesetzliche Lage und die Konsequenzen für die Bildungslandschaft in Bornheim einen Themenschwerpunkt darstellen. Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW haben ihre Teilnahme zugesagt.

Aus Sicht des Bürgermeisters sind folgende Aspekte ausschlaggebend für das Gelingen des Inklusionsprozesses in Nordrhein-Westfalen:

- Änderung der Verordnung hinsichtlich der Mindestschülerzahlen an Förderschulen, indem ein zeitlicher Prozess der Veränderung beschrieben wird und die Kompetenz der Förderschulen konstruktiv genutzt wird sowie der Wandel gestaltet statt verfügt wird,
- Fortführen der Kompetenzzentren, die den inklusiven Wandel der Regelschulen unterstützen,
- Weiterentwicklung der integrativen Gruppen im Sekundarbereich und des gemeinsamen Unterrichtes im Primarbereich mit dem Ziel, in Inklusionsklassen das Schüler- und Lehrerverhältnis auf ein praxisgerechtes Maß hin zu entwickeln sowie die Klassengrößen deutlich unterhalb des Richtwertes zu begrenzen,
- Anerkennung und prognostische Berechnung der Konnexitätswirkung mit dem Ziel, eine Vereinbarung zwischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zu erreichen, in der die Kostenlast und ihre jeweilige Verantwortung definiert werden.

Weiterhin ist dieser Sitzungsvorlage der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.10.2013 zur Aufnahme von Kindern mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule / Anmeldeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2014/15 (Anlage 3) beigefügt.

Anlagen:

- Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke einschl. Begründung (Anlage 1),
- Sitzungsvorlage des Rhein-Sieg-Kreises für den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung zum 15.10.2013 (Anlage 2),
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 16.10.2013 (Anlage 3).